

(Die Oboisten, Trompeter, Tambours und Pfeifer bei dem Bürgermilitär betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn der Regiments- oder Bataillonstambour, dann die Oboisten und übrige Trompeter, Tambours und Pfeifer beim Bürgermilitär zugleich Bürger sind oder sonst nach unseren bereits erlassenen allerhöchsten Verordnungen zum Dienst desselben verpflichtet sind, so haben sie in dieser Eigenschaft um so weniger eine Bezahlung zu fordern als es gleichviel ist, ob sie diesen Dienst unter dem Gewehr oder bei der Musik leisten, ihnen aber noch der besondere Vorteil vor den übrigen Bürgersoldaten zugeht, dass sie ihre Montierung mit Zugehör unentgeltlich erhalten.

Aber eben deswegen befehlen Wir hiermit auch ausdrücklich, dass die Oboisten des Bürgermilitärs alsdann, außer ihrer Musik zu keinem Dienst in der Linie bei selben verwendet oder, wenn das Bürgermilitär den Garnisonsdienst versieht, auch unter dem Gewehr zu dienen nicht gehalten werden sollen.

Befinden sich aber unter den Oboisten oder Tambours Leute, welche keine Bürger sind oder keine Pflicht auf sich haben unter dem Bürgermilitär dienen zu müssen, so ist es billig, dass selbe für ihren leistenden Dienst aus der Bürgermilitärkasse wie bisher gehörig bezahlt werden.

Hiernach ist sich von Jedermann in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.

München, den 22. März 1809

Max Joseph

Freiherr von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Der Generalsekretär F. Kobell

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 584-585.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Oboisten, Trompeter, Tambours und Pfeifer bei dem Bürgermilitär betreffend (22.03.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-03-22_Die_Oboisten.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de